

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvg Erkenntnis 2020/12/1 W221 2233711-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.12.2020

Entscheidungsdatum

01.12.2020

Norm

VwG VG §29 Abs5

ZDG §34

Spruch

W221 2233711-1/4E

GEKÜRZTE AUSFERTIGUNG DES AM 13.11.2020 MÜNDLICH VERKÜNDETEN ERKENNTNISSES

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Daniela URBAN, LL.M. als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , gegen den Bescheid des Heerespersonalamtes Wien vom 09.07.2020, Zl. P1326107/4-HPA/2020 wegen § 34 ZDG 1986, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 13.11.2020, zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wie folgt abgeändert:

„Ihrem Antrag auf Zuerkennung von Wohnkostenbeihilfe für die Wohnung in XXXX , wird stattgegeben.“

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwG VG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 13.11.2020 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwG VG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß 29 Abs. 4 VwG VG durch die hiezu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde.

Schlagworte

gekürzte Ausfertigung Wohnkostenbeihilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2020:W221.2233711.1.00

Im RIS seit

23.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>